



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-800-032577

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die bezahlte Freistellung von Eltern mit Kindern über zwölf Jahren gefordert, die aufgrund der Corona-Pandemie ihre Kinder zuhause beschulen, betreuen und im Krankheitsfall pflegen müssen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Eltern von Kindern vor unlösbare Aufgaben gestellt würden. Vollzeittägige Eltern müssten in den Abendstunden ihre Kinder beschulen. Schulschließungen stellten die Eltern vor massive Probleme. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ein Anspruch auf Entschädigung in Geld nur bestehe, sofern das jeweilige Kind nicht älter als zwölf Jahre sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 107 Mitzeichnungen und 43 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Ist bei der Schließung von Kindertagesstätten oder Schuleinrichtungen unter Berücksichtigung des Alters der Kinder eine Betreuung erforderlich, so kann, wenn die erforderliche Kinderbetreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann, der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers unter engen Voraussetzungen wegen persönlicher Verhinderungsgründe fortbestehen. Das ergibt sich bei Verhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit aus § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Gleichermaßen ist eine Entlastung des Arbeitnehmers vorgesehen, wenn die Betreuung nicht sicherstellbar ist.



gilt im Falle der Erkrankung eines Kindes. Die Regelung in § 616 BGB kann durch arbeits- oder tarifvertragliche Vereinbarungen jedoch eingeschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen sein.

In diesem Fall gewährt § 45 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Daneben gewährt § 56 Abs. 1a Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erwerbstätigen Personen bei der Schließung von Schul- und Betreuungseinrichtungen ohne anderweitige zumutbare Fürsorgemöglichkeit einen Anspruch auf Entschädigung in Geld. Beide Ansprüche entstehen nur, sofern das jeweilige Kind nicht älter als zwölf Jahre ist (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB V am Ende; § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG).

Diese Grenzziehung ist aus Sicht des Petitionsausschusses notwendig, um dem öffentlichen Sozial- und Finanzsystem nicht untragbare Ersatzlasten aufzubürden; die gesetzgeberische Güterabwägung geht insofern davon aus, dass Kinder über zwölf Jahren nicht unablässiger elterlicher Aufsicht bedürfen. Eine solche typisierende Rechtsetzung erscheint dem Petitionsausschuss unausweichlich.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten bedauert der Ausschuss, ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht stellen zu können. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.